

Aktenzeichen:

10 RV 350/55

Im N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 20.April 1956

.

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10.Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 20.April 1956

für Recht erkannt:

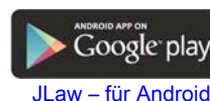
Das Urteil des Landessozialgerichts
vom 4. März 1955 wird aufgehoben, und die Sache
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem
Schlußurteil vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d

Der Ehemann der Klägerin bezog bis zu seinem Tod auf Grund eines Bescheides des Versorgungsamts III XXXXXX vom 1. Dezember 1921 und eines Ergänzungsbescheides vom 16. Oktober 1922 für "Katarrh der Lungen, verschlimmert durch die Einflüsse des Feldzuges" Rente nach einer MdE um 40 v.H. Am 6. November 1946 verstarb der Ehemann der Klägerin an einer Lungengeschwulst und an akuter Herzschwäche.

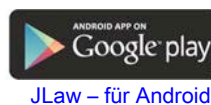
Der Antrag der Klägerin auf Witwenrente wurde vom Beklagten mit Bescheid vom 2. Januar 1952 und Einspruchsbescheid vom 16. März 1953 abgelehnt, da die Lungengeschwulst, die die Todesursache darstelle, weder in einem zeitlichen noch in einem ursächlichen Zusammenhang zu dem im Sinne der nicht richtunggebenden Verschlimmerung anerkannten Versorgungsleiden, bzw. zu dem Dienst beim Volkssturm stehe.

Die Klage wurde durch Urteil des Sozialgerichts (SG) XXXXXXX vom 29. September 1954 als unbegründet abgewiesen. Das SG hat auf Grund der versorgungsfachärztlichen Äußerungen die Überzeugung erlangt, daß die Lungengeschwulst, an welcher der Ehemann der Klägerin gestorben ist, nicht Folge des anerkannten Dienstbeschädigungsleidens gewesen ist. Nach Auffassung des SG scheidet auch die von der Klägerin angegebene starke Erkältung ihres Ehemannes während seines Dienstes beim Volkssturm als Ursache der Entstehung der Lungengeschwulst mit Rücksicht auf die Natur dieser Erkrankung aus. Die im Sinne der Verschlimmerung anerkannte Dienstbeschädigung "Katarrh der Lungen" sei ausgeheilt gewesen; eine richtunggebende Verschlimmerung des im Sinne der Verschlimmerung anerkannten Versorgungsleidens habe nicht bestanden. Nach dem Gutachten des Internisten Dr. XXXXXXX vom 20. Mai 1932 seien etwaige Verschlimmerungen des Leidens nicht mehr auf Ereignisse des Krieges, sondern auf neue Schädigungen zu beziehen. Hieraus folgert das SG, daß, selbst wenn die Lungenge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

schwulst im Zusammenhang mit einer Verschlimmerung des alten Leidens gestanden hätte, der ursächliche Zusammenhang des Todesleidens mit schädigenden Ereignissen im Sinne des Versorgungsrechts ebenfalls nicht bejaht werden könne.

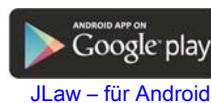
Die gegen das Urteil des SG XXXXXX eingelegte Berufung der Klägerin wurde durch Urteil des Landessozialgerichts (LSG) XXXXXX vom 4. März 1955 zurückgewiesen. Das LSG hat den Tod des Ehemannes der Klägerin nicht als Schädigungsfolge anerkannt, da der zum Tod führende Lungentumor nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem früher nur im Sinne der Verschlimmerung anerkannten Lungenkatarrh stehe. Bei diesem Leiden habe es sich wahrscheinlich um eine Lungen-Tbc. gehandelt. Wie die zu Lebzeiten des Verstorbenen durchgeführten fachärztlichen Untersuchungen ergeben haben, sei schon 1932 das anerkannte Lungenleiden abgeheilt gewesen. Bei der Krankenhausbehandlung im Jahre 1946 sei kein Anhalt für einen "spezifischen Prozeß" gefunden worden. Nach herrschender wissenschaftlicher Meinung sei eine Lungengeschwulst anlagebedingt. Auch nach der sogenannten Reiztheorie werde die Entstehung des Krebses auf Grund einer Reizung nur angenommen, wenn diese Reizung lange Jahre angedauert hat und auch dann wieder nur, wenn die Geschwulst genau an der Stelle der Reizung entstanden ist. Mit der Begründung, daß über diese Frage in der medizinischen Wissenschaft Einmütigkeit herrsche, hat das LSG von der Einholung eines weiteren Gutachtens abgesehen und angenommen, daß der Sachverhalt in medizinischer Hinsicht ausreichend geklärt sei.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Mit Beschluß vom 21. Dezember 1955 ist der Klägerin das Armenrecht für das Revisionsverfahren bewilligt worden.

Gegen das am 2. April 1955 zugestellte Urteil hat die Klägerin durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten mit einem am 25. Januar 1956 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom 24. Januar 1956 Revision eingelegt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und die Revision begründet. Sie beantragte in der mündlichen Verhandlung, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG XXXXXXXX zurückzuverweisen. Die Klägerin stützt die Revision auf § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; sie will einen wesentlichen Verfahrensmangel in der Verletzung des § 103, § 128 Abs. 1 Satz 2, § 153 Abs. 1, § 157 Satz 1 SGG erblicken.

Die Klägerin macht geltend, die Ausführungen des LSG über die Entstehung der Krebskrankheiten, die es als herrschende wissenschaftliche Meinung bezeichnet, träfen nicht zu. Die Anlage, aus der eine Erkrankung an Krebs entstehen könne, brauche nicht angeboren zu sein, sondern könne auch aus regeneratorschen Fehlbildungen, und zwar nicht nur genau an der Stelle der Reizung, entstehen. Das LSG habe die Ergebnisse der Krebsforschung verkannt und deshalb den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt. Nähere Feststellungen, insbesondere hinsichtlich eines etwaigen Obduktionsbefundes, von Röntgenaufnahmen und weiteren Untersuchungen während der Behandlung des Verstorbenen im XXXXXXXXXXXX-Krankenhaus, auch hinsichtlich der Beschwerden des Verstorbenen in den Jahren vor dem Tode, sowie die Einholung des Gutachtens eines Krebssachverständigen seien erforderlich gewesen. Es sei nicht in irgendeiner bindenden Weise festgestellt, daß das im Sinne der Verschlimmerung anerkannte Leiden im Jahre 1932 ausgeheilt war. Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Lungenkatarrh mit der 1928 als geheilt anerkannten Tbc und dieser Erkrankung mit der Geschwulst sei nicht geklärt. Das LSG habe außerdem nicht aufgeklärt, welchen Einfluß der Dienst des Verstorbenen beim Volkssturm für den Tod bedeutet hat. Die Klägerin rügt außerdem, daß die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils nicht erkennen ließen, aus welchen Erwägungen das Berufungsgericht die nach seiner Auffassung erforderlichen Voraussetzungen für die Entstehung des Krebses durch Schädigungsfolgen im Sinne des BVG nicht als erfüllt angesehen hat. Im übrigen wird auf die Revisionsbegründungsschrift Bezug genommen.

Der Beklagte beantragte, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, die Revision als unbegründet zurückzu-



weisen. Auf seinen Schriftsatz vom 5.3. 1956 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

In der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ist ein Hinweis auf die Formerfordernisse des § 164 Abs. 2 SGG nicht enthalten. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteil vom 23.9.1955 - 3 RJ 26/55 -) ist deshalb die Rechtsmittelbelehrung unrichtig und eine wirksame Einlegung der Revision noch innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Urteils zulässig (§ 66 Abs. 2 SGG). Die Revision ist daher fristgerecht eingelegt und begründet worden. Trotz ihrer Nichtzulassung ist sie nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die Rüge der mangelnden Sachaufklärung durch das LSG und die Rüge der ungenügenden Urteilsbegründung durchgreifen.

Nach den §§ 103, 153, 157 SGG hat das Berufungsgericht die Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, ohne dabei an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein. Über den Umfang der Sachaufklärung, insbesondere darüber, ob und welche Beweise zu erheben sind, entscheidet das Tatsachengericht. Soweit es auf allgemeine Erfahrungssätze zur Feststellung beweisbedürftiger Tatsachen ankommt, darf das Gericht auch seine eigene Kenntnis, gleichgültig aus welcher Quelle sie stammt, verwerten. Es muß hierbei von einem zutreffenden Erfahrungssatz ausgehen, um mit dessen Hilfe und auf Grund bestimmter Tatsachen zu richtigen Schlußfolgerungen bei der Feststellung des Sachverhalts oder bei der Entscheidung darüber, welche Beweise etwa nach jenem Erfahrungssatz erheblich sind, gelangen zu können.

Die ärztlich-wissenschaftliche Meinung, auf die sich das LSG als die herrschende beruft, daß nämlich die Entstehung einer Lungengeschwulst anlagebedingt sei oder die Folge einer Reizung sein könne, sofern nur die Geschwulst genau an der Stelle der Reizung entstanden ist, hat das LSG zu der Auffassung geführt, daß eine Beweiserhebung nicht erforderlich sei.



Ein allgemeiner Erfahrungssatz des Inhalts, wie ihn das LSG seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat, besteht aber jedenfalls nicht in dem Sinne, daß damit die Entstehung der Krebserkrankheiten vollständig und abschließend erklärt wird. In der Auffassung, die sich das LSG zu eigen gemacht hat, liegt eine viel zu weitgehende Vereinfachung der Problematik der Krebsentstehung. Die vom LSG angeführten Sätze berücksichtigen nicht, daß trotz Vorhandenseins einer Krebsanlage ein schädigendes Ereignis im Sinne des BVG eine rechtlich erhebliche Teilursache für die Entstehung eines Krebses sein kann (vgl. Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen, Neuausgabe 1954, S.68 Nr.69) und daß nicht alle äußeren Einflüsse - im Gegensatz zur angeborenen Anlage -, zusammengefaßt unter dem Begriff "Reizung", als Ursachen einheitlich zu bewerten sind. Das LSG läßt im übrigen außer Acht, daß die möglichen Ursachen eines Krebses nach dem Sitz der Erkrankung zu unterscheiden sind (vgl. A.Dietrich, Krebs im Gefolge des Krieges, 1950).

Nach § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Dies gilt auch für den Fall, daß das Gericht eines Erfahrungssatzes sich bedient, um den Sachverhalt festzustellen. Hiernach hätte das LSG sich darüber auslassen müssen, inwiefern der abzuurteilende Sachverhalt den von ihm angenommenen allgemeinen Erfahrungssätzen nicht untergeordnet werden kann. Die Erfahrungssätze, von denen das LSG ausging, tragen nicht die Feststellung, daß der Sachverhalt in medizinischer Hinsicht genügend geklärt ist. Eine Sachaufklärung ist umso mehr geboten, als den vom LSG seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Erfahrungssätzen in dieser Form keine allgemeine Gültigkeit zukommt.

Der Sachverhalt ist insbesondere in der Richtung zu klären, welcher Art das Rentenleiden des Verstorbenen in den letzten Jahren vor seinem Tode gewesen ist, wie und an welcher Stelle die Lungengeschwulst sich entwickelt hat und ob nach dem Verlauf der Krankheit wahrscheinlich ist, daß die anerkannten



- 7 -

Schädigungsfolgen zur Entstehung der Lungengeschwulst wesentlich mitgewirkt haben. Ebenso ist zu untersuchen, ob der Volksturmendienst des Ehemannes der Klägerin den Verlauf des tödlichen Leidens wesentlich ungünstig beeinflußt hat.

In der unzureichenden Begründung des angefochtenen Urteils und in der ungenügenden Sachaufklärung liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, auf dem die Zurückweisung der Berufung durch das LSG beruht. Der Senat hielt daher die Revision nach § 162 Abs. 2 SGG für begründet und mußte das angefochtene Urteil aufheben. Da die für die Sachentscheidung erforderlichen Feststellungen nicht getroffen sind, konnte der Senat nicht selbst in der Sache entscheiden und mußte sie an das Landessozialgericht zurückverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)